

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 332 vom 3. August 2020

BE Obergericht, 2020-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_332

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 332 du 3 août 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 332 del 3 agosto 2020

Regeste

amtliche Verteidigung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen falscher Anschuldigung, versuchter Anstiftung zu Brandstiftung, versuchter Nötigung etc. Mit Verfügung vom 3. August 2020 entliess die Staatsanwaltschaft Fürsprecher C. _____ aus dem amtlichen Mandat und setzte Fürsprecher B. _____ mit Wirkung ab 3. August 2020 als neuen amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers ein. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 13. August 2020 persönlich Beschwerde. Die Generalstaatsanwaltschaft schloss mit Stellungnahme vom 17. September 2020 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei

E. 2.1

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Verfügung betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung vom 3. August 2020 wurde dem Beschwerdeführer mittels A-Post eröffnet. Auch eine mittels A-Post zugestellte Sendung hat entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers Geltung. Da die Verfügung nicht eingeschrieben versandt wurde, kann indes nicht eruiert werden, an welchem Tag sie dem Beschwerdeführer zugegangen ist und ob die Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde. Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass die Beschwerde vom 13. August 2020 (Postaufgabe: 18. August 2020) innert Frist erfolgte. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit grundsätzlich zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Soweit sich der Beschwerdeführer zur angefochtenen Verfügung, d.h. zum Wechsel der amtlichen Verteidigung äussert, ist auf die Beschwerde folglich einzutreten.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer erhebt in seiner Beschwerde indes weitestgehend Einwände, welche an der Sache vorbeigehen resp. nicht Verfahrensgegenstand bilden. Anfechtungsobjekt bildet vorliegend einzig die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3.

August 2020, wonach Fürsprecher C. _____ aus dem amtlichen Mandat entlassen und Fürsprecher B. _____ als neuer amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers eingesetzt wurde. Soweit der Beschwerdeführer die Einstellung sämtlicher gegen ihn geführten Strafverfahren verlangt, ist hierauf nicht einzutreten. Der Antrag geht über den Verfahrensgegenstand hinaus und kann von der Beschwerdekammer in Strafsachen nicht beurteilt werden (vgl. dazu bereits Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 20 130 + 143 vom 6. April 2020 E. 2.1). Ebenfalls nicht Verfahrensgegenstand bilden die Rügen des Beschwerdeführers betreffend Akteneinsicht und Konfrontationsrecht. Auch insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine engagierte und effiziente Verteidigung nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei erheblich gestörtem Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann (BGE 138 IV 161 E. 2.4; RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 134 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 2 zu Art. 134 StPO).

E. 3.2

Fürsprecher C. _____ hat mit Schreiben vom 2. Juni 2020 um Entlassung aus dem amtlichen Mandat ersucht. Zur Begründung führte er an, dass es ihm nicht gelungen sei, Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufzunehmen und den Fall mit ihm zu besprechen. Der Beschwerdeführer habe ihn am Telefon immer wieder beschimpft, ihn nicht ausreden lassen und die Gespräche abrupt beendet. Zudem habe der Beschwerdeführer Drohungen gegen seine Familie geäussert, bei ihm zu Hause angerufen und sich gegenüber seiner Partnerin lautstark negativ über ihn geäussert. Es habe kein Vertrauensverhältnis entstehen können. Der Beschwerdeführer habe mit den Drohungen und Äusserungen gegen seine Familie und mit der Gesprächsverweigerung gezeigt, dass er ihn als Verteidiger ablehne.

E. 3.3

Die Staatsanwaltschaft erachtete die von Fürsprecher C. _____ angeführten Gründe vor dem Hintergrund des Verfahrensganges als nachvollziehbar und gab dem Antrag um Entlassung statt, unter gleichzeitiger Einsetzung von Fürsprecher B. _____ als neuen amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers. Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, es liege ein Fall notwendiger Verteidigung vor. Der Beschwerdeführer habe zwar in der Eingabe vom 20. Juni 2020 ohne näher zu bezeichnen, ob es sich bei der genannten Person um seinen Wahlverteidiger handeln solle, einen Rechtsanwalt D. _____ aus Hamburg erwähnt. Indes sei dieser in keinem schweizerischen Anwaltsregister eingetragen, weshalb erneut gestützt auf Art. 132 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 StPO eine Verteidigung zu bestellen sei.

E. 3.4

Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ist beizupflichten. Dass die Staatsanwaltschaft Fürsprecher B. _____ als neuen amtlichen Verteidiger eingesetzt hat, ist nicht zu beanstanden. Was der Beschwerdeführer hiergegen in der Beschwerde vorbringt, vermag

nicht zu überzeugen. Soweit der Beschwerdeführer Einwände gegen Fürsprecher C._____ erhebt, ist ihm entgegenzuhalten, dass dieser – wie von ihm offenbar gewünscht – aus dem amtlichen Mandat entlassen wurde. Seine diesbezüglichen Einwände sind deshalb nicht zu hören resp. bestätigen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und Fürsprecher C._____ offensichtlich tatsächlich erheblich gestört war, was die Entlassung aus dem amtlichen Mandat rechtfertigte. Plausible Einwände gegen Fürsprecher B._____ werden vom Beschwerdeführer keine vorgebracht. Der Beschwerdeführer bringt hinsichtlich Fürsprecher B._____ lediglich vor, dieser sei «inkompetent» und «sie hätten früher mal etwas mit ihm zu tun gehabt, somit sei dieser eh befangen». Worin

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.